

Verordnung über die Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe

Vom Schulrat gestützt auf
Art. 15 Abs. 2 lit. q des Landschaftsgesetzes
über die Volksschule vom 10. Juni 2001^{1,2}
am 31. August 1983³ erlassen

1. Verwaltung

Als Lehrmittelverwaltung bezeichnet der Schulrat das Schulsekretariat.⁴

2. Aufgaben der Schulmaterialverwaltung

Der Schulrat schreibt der Schulmaterialverwaltung⁴ die folgenden Aufgaben vor:

- 2.1 Die Schulmaterialverwaltung umfasst das Offert-, Budget-, Bestell- und Inventarwesen sowie die Abgabe sämtlicher Lehrmittel und Schulmaterialien für alle öffentlichen Schulen der Landschaft Davos.
- 2.2 Der Schulvorsteher legt in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat und den Stufenvertretern die Kredit-Normen fest, die für den Bezug der einzelnen Stufen massgebend sind. Diese Normen bedürfen der Zustimmung des Schulrates auf Antrag der Budgetkommission.
- 2.3 Das Sekretariat kontrolliert den Verbrauch in den einzelnen Klassen.
- 2.4 Die Schulmaterial- und Lehrmittelbestellung hat so zu erfolgen, dass die Lieferung vor Beginn des Schuljahres ausgeführt ist.

3. Bestimmungen zur Lehrmittelabgabe

- 3.1 Sämtliche Lehrmittel sind Eigentum der Gemeinde. Sie dürfen frühestens nach einer vom Schulvorsteher und den Stufenvertretern festgelegten Gebrauchsdauer ersetzt werden. Diese Dauer bedarf der Zustimmung der Budgetkommission des Schulrates.
- 3.2 Die Lehrmittel werden den Schulkindern leihweise abgegeben. Die Schüler sind zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Mutwillig und fahrlässig beschädigte Lehrmittel müssen auf Kosten der Eltern der betreffenden Schüler ersetzt werden.

¹ DRB 81

² Artikelbezeichnung angepasst an das neue Schulgesetz vom 10. Juni 2001, DRB 81

³ Vom Grossen Landrat mit Beschluss vom 20. Juli 1983 genehmigt

⁴ Angepasst an das neue Schulgesetz vom 10. Juni 2001, DRB 81

- 3.3 In die neuen Lehrmittel werden vor der ersten Abgabe Kontrollzettel eingeklebt, welche über die Gebrauchsdauer und den Benutzer Auskunft geben. Die Kontrollzettel sind jährlich durch die Klassenlehrer nachzuführen.
- 3.4 Es sind die vom Kanton obligatorisch erklärten Lehrmittel zu verwenden. Bezüge dieser Lehrmittel erfolgen über den Kantonalen Lehrmittelverlag. Über den Ankauf anderer Lehrmittel entscheidet die Lehrmittelkommission des Schulrates auf Antrag des Schulvorstehers und nach Anhören des Schulinspektors.
- 3.5 Lehrmitteleinkäufe haben ausnahmslos über das Schulsekretariat zu erfolgen.

4. Bestimmungen zur Abgabe von Schulmaterialien

- 4.1 Die Verbrauchsmaterialien wie Hefte, Farben usw. werden den Schulkindern gratis abgegeben. Massgebend sind die unter 2.2. erwähnten Normen.
- 4.2 Verbrauchsmaterialien dürfen nicht vom Lehrer direkt bei Lieferanten eingekauft werden. Ausnahmen siehe unter 5.1. und 6.1.

5. Basteln / Handfertigkeit / Arbeitsschule / Hauswirtschaft

- 5.1 Bastel- und Handfertigungsunterricht: Die Materialien für diesen Unterricht sind ab Lager der Schulmaterialverwaltung zu beziehen. Bezüge, die hier nicht möglich sind, können vom Lehrer direkt bei Lieferanten eingekauft werden. Einkäufe durch Schüler sind nicht gestattet. Die vom Schulrat festgelegten Kredite dürfen nicht überschritten werden. Das Sekretariat führt eine entsprechende Kontrolle.
- 5.2 Mädchenhandarbeit: Die Materialien für diesen Unterricht sind ab Lager der Schulmaterialverwaltung zu beziehen. Bezüge, die hier nicht möglich sind, können vom Lehrer direkt bei Lieferanten eingekauft werden. Einkäufe durch Schüler sind nicht gestattet. Die vom Schulrat festgelegten Kredite dürfen nicht überschritten werden. Das Sekretariat führt eine entsprechende Kontrolle.
- 5.3 Hauswirtschaft: Der Schulrat legt mit dem Budget die Kredite sowie die Kostenbeteiligung der Eltern am Essen fest.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Kleinkredit
Jede Lehrkraft hat pro Schuljahr einen kleinen Kredit zur Verfügung, der es ihr erlaubt, Porti, Telefongebühren und kleine An-

schaffungen für den Unterricht am Schluss des Schuljahres der Gemeinde zu verrechnen.

Die Höhe dieses Kredites wird vom Schulrat mit dem Budget festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Sekretariat unter Vorlage der Belege auf Ende des Schuljahres.

6.2 Koordination

Über die Einführung neuer, nicht obligatorischer Lehrmittel entscheidet der Schulrat auf Antrag des Schulvorstehers, der diese Vorschläge zusammen mit dem Schulinspektor und den Stufenvertretern ausarbeitet.

Oberstes Entscheidungs- und Auswahlkriterium bei der Wahl neuer Lehrmittel ist die Koordination innerhalb der Davoser Schulen.

6.3 Beitrag an die Lehrmittelkosten¹

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 des Schulgesetzes der Landschaft Davos wird für Kinder, deren Eltern nicht in Davos gesetzlichen Wohnsitz haben, ein jährlicher Beitrag an die Kosten der Lehrmittel erhoben.

Dieser Beitrag wird vom Kleinen Landrat auf Antrag des Schulrates festgesetzt und am Ende des Schuljahres oder beim Schulaustritt durch das Sekretariat verrechnet.

6.4 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

7. Anhang²

¹ Vgl. Kantonales Schulgesetz vom 26. November 2000, BR 421.000; Schulgesetz vom 5. Dezember 1976 der Landschaft Davos aufgehoben

² Im DRB nicht veröffentlicht